

BGer 1B_400/2016 vom 1. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_400_2016

FR: TF 1B_400/2016 du 1 novembre 2016

IT: TF 1B_400/2016 del 1 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach führt ein Strafverfahren gegen A. _____ wegen Gefährdung des Lebens, Fahrens trotz Entzugs des Führerausweises etc. Sie lud mit Verfügung vom 26. Februar 2016 A. _____ zur Einvernahme als Beschuldigter am 11. März 2016 vor.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach auferlegte A. _____ mit Verfügung vom 1. April 2016 eine Ordnungsbusse von Fr. 300.--, da dieser unentschuldigt nicht zur Einvernahme vom 11. März 2016 erschien. Die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 20. September 2016 ab.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 26. Oktober 2016 Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 4

Die Ordnungsbusse wurde dem Beschwerdeführer in einem Strafverfahren gestützt auf Art. 64 StPO auferlegt. Nach der Rechtsprechung stellt der angefochtene Entscheid einen Zwischenentscheid dar (Urteil 1B_321/2015 vom 8. Juni 2016 E. 1.4). Unter dem Vorbehalt der hier nicht gegebenen Fälle von Art. 92 BGG ist die Beschwerde gegen einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid nur zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn, was vorliegend von vornherein nicht zutrifft, die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach konstanter Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 137 III 324 E. 1.1; 136 IV 92 E. 4; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer behauptet zwar einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil. Er macht hierzu indessen überhaupt keine konkreten Ausführungen. Er legt nicht dar, inwiefern ihm ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG entstehen könnte. Ein solcher Nachteil ist indessen auch nicht ersichtlich. Mangels entsprechender Ausführungen ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe kann indessen verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.